

## Lösungshinweise Besprechungsfall 2

### A. Tatkomplex Entwenden des BMW

#### I. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 und 2, 25 II StGB

##### 1. Tatbestand

###### a) objektiver Tatbestand

aa) BMW = fremde bewegliche Sache

bb) Wegnahme vollendet mit Passieren des Lagertores; neuer Gewahrsam war in diesem Moment bereits begründet, wenn auch nicht gesichert. Das Einverständnis des N ist insoweit tatbestandlich irrelevant, weil er allenfalls untergeordneten Mitgewahrsam hatte.

cc) Mittäterschaft (+)

###### b) subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Zueignungsabsicht (+)

##### 2. Rechtswidrigkeit (+)

##### 3. Schuld (+)

##### 4. Strafzumessungsregel des § 243

a) § 243 I 2 Nr. 1: Lager war umschlossener Raum; Einbrechen durch Aufhebeln des Tores.

b) § 243 I 2 Nr. 2: Wegnahmesicherung bei Pkw? hier (-), da keine genauen Angaben im Sachverhalt; üblicherweise (+) bei mechanischer o. elektronischer Wegfahrsperrung, Zündschloss u.ä.

**Ergebnis:** A und B haben sich strafbar gemacht gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 25 II StGB. Beide begründen dabei noch keine Bande i.S.v. § 244 I Nr. 2, weil es an der Anzahl und Institutionalisierung fehlt. F kann als ausnahmsweise Helfender nicht hinzugerechnet werden.

## **II. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 303 I, 25 II StGB (Aufhebeln des Tores) (+)**

Der nach § 303c StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

## **III. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 123 I Alt. 1, 25 II StGB (+)**

Ein wirksames tatbestandsausschließendes Einverständnis kann N nicht erteilen, weil er als Wachmann nicht das Hausrecht ausübt. Der nach § 123 II StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

## **IV. Strafbarkeit des N gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 25 II, 13 StGB**

Tatbestand

### 1. objektiver Tatbestand

- a) *Wegnahme einer fremden beweglichen Sache* (BMW) durch A und B (+)
- b) *Unterlassen* einer zur Erfolgsabwendung geeigneten Handlung (+): N hätte angesichts der Anwesenheit von A und B auf dem Lagergelände die Polizei alarmieren können.
- c) hypothetische Kausalität (+)
- d) *Garantenstellung*: N hatte durch seinen Arbeitsantritt einen konkreten Vertrauenstatbestand geschaffen hatte, er werde das Eigentum der BMW AG gegen Schädigung und Entzug schützen. Damit hatte er eine *Beschützergarantenstellung kraft tatsächlicher Übernahme* inne.
- e) *mittäterschaftliche Tatbegehung?*
  - aa) gemeinsamer Tatentschluss mit A und B (+)
  - bb) **P**: täterschaftlicher Tatbeitrag? – Zwar konnte N durch bloßes Unterlassen niemals eine Tatherrschaft über das Diebstahls geschehen ausüben; eine solche Herrschaft kommt aber dem Unterlassenden überhaupt nur selten zu, weil der zum Erfolg hin verlaufende Kausalstrang sich eben ohne sein Zutun vollzieht.

→ Der Maßstab der Täterschaft beim Unterlassen ist **str.:**

- (1) Nach einer Ansicht ist der Unterlassende *stets Täter*, weil es sich bei den unechten Unterlassungsdelikten um *Pflichtdelikte* handele, bei denen jeder in der Handlungspflicht Stehende im Falle des Pflichtverstoßes Täter sei (z.B. *Roxin AT II*, 1. Aufl. 2003, § 31 Rn. 140 ff.). Danach wäre N zu täterschaftlichem Verhalten entschlossen gewesen.
- (2) Mangels möglicher Tatherrschaft kann der Unterlassende *stets nur Gehilfe* sein (z.B. *Kühl*, AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 230).
- (3) Die bei aktivem Tun geltenden Maßstäbe sind auch auf Unterlassungstaten anwendbar, so dass der Unterlassende bei Tatherrschaft (z.B. *Wessels/Beulke/Satzger*, 47. Aufl. 2017, Rn. 1034, 753) bzw. vorhandenem Täterwillen (vgl. BGH StV 1986, 59; NSTZ 1992, 31) als Täter zu beurteilen ist. Weder Tatherrschaft noch Täterwille sind bei N erkennbar, so dass bei diesem Maßstab Beihilfe vorläge.
- (4) Der Unterlassende ist *Täter*, wenn er sich in einer *Beschützergarantenstellung* befindet; Überwachungsgaranten kommen dagegen nur als Gehilfen aktiv handelnder Täter in Betracht (z.B. *Krey/Esser AT*, 6. Aufl. 2016, Rn. 1181 ff.). N hat als Nachtwächter eine Beschützergarantenstellung inne, so dass er hiernach als Täter zu qualifizieren wäre.
- (5) Nach Ansichten (1) und (4) wäre N als (Mit-)Täter des Diebstahls anzusehen, nach den beiden anderen Ansichten wäre seine Vorstellung als Wille zur Beihilfe zu beurteilen.

→ Streitentscheidung erforderlich; Ergebnis offen.

Vgl. die Übersicht zum Streitstand im Problemfeldwiki von Jurcoach:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/beihilfe/beihilfe-unter/>

Wer (Mit-)Täterschaft ablehnt, muss §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 27, 13 StGB prüfen und bejahen.

Wer (Mit-)Täterschaft bejaht, prüft weiter:

## 2. subjektiver Tatbestand

- a) *Vorsatz* bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale einschließlich der die Garantenstellung begründenden Umstände (+)
- b) *(Dritt-)Zueignungsabsicht?* – N hätte mit der Absicht handeln müssen, A und B das Kfz zuzueignen, d.h. den Aneignungserfolg bei A und B durch eigenes Handeln selbst herbeizuführen (*MüKo-Schmitz*, 3. Aufl. 2017, § 242 Rn. 159; *Rengier BT 1*, 20. Aufl. 2018, § 2 Rn.

147 ff.). Sein Beitrag beschränkte sich aber darauf, eine fremde Wegnahmehandlung lediglich geschehen zu lassen. Er intendierte mithin keinen eigenen Fremdzueignungsakt, sondern wollte lediglich eine Selbstzueignung durch A und B ermöglichen. Dies genügt für eine Drittzueignung nicht (s. *Lackner/Kühl*, 28. Aufl. 2014, § 242 Rn. 26a). Er handelte damit ohne den Entschluss, selbst einen Diebstahl auszuführen.

*Anmerkung:* Wegen fehlender Zueignungsabsicht scheidet N als möglicher Mittäter von vornherein aus. Denn wer nicht Alleintäter sein kann, kann auch nicht Mittäter sein. Im hier gewählten klassischen Prüfungsaufbau (in dem die Voraussetzungen der Mittäterschaft zunächst im objektiven Tatbestand geprüft werden) fällt dieser Umstand aber erst jetzt auf.

**Ergebnis:** N hat sich nicht wegen (mittäterschaftlichen) Diebstahls in einem besonders schweren Fall durch Unterlassen strafbar gemacht.

#### **V. Strafbarkeit des N gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 27, 13 StGB (+)**

#### **VI. Strafbarkeit des N gemäß §§ 303 I (25 II), 13 oder §§ 303 I, 27, 13 StGB (Lagertor)**

je nach Entscheidung über die Voraussetzungen einer Täterschaft durch Unterlassen (s.o. IV. 1. e).

#### **VII. Strafbarkeit des N gemäß §§ 123 I Alt. 1 (25 II), 13 oder §§ 123, 27, 13 StGB (+)**

Ob und in welchen Konstellationen Alt. 1 durch Unterlassen verwirklicht werden kann, ist streitig. Im vorliegenden Fall des „Eindringen-Lassens Dritter“ aber geht auch die sich gegen die Begehungsmöglichkeit durch Unterlassen aussprechende Ansicht davon aus, dass dies möglich ist (vgl. hierzu BeckOK/*Rackow* § 123 Rn. 19 ff.; nach LK/*Lilie* 2008 § 123 Rn. 59 kommt nur Beihilfe in Betracht, da der Garant nicht selbst aktiv eindringe).

### **VIII. Strafbarkeit des F gemäß §§ 242 I, 25 II StGB (Abschleppen des BMW)**

**P:** Kann das nachträgliche Hinzutreten des F Mittäterschaft begründen?

1. Fraglich ist bereits, ob nach Vollendung des Diebstahls noch ein *gemeinsamer Tatentschluss* zustande kommen kann, d.h. die Vereinbarung, dass eine Straftat mittäterschaftlich begangen werden *soll*. Obwohl dies entscheidungslogisch eigentlich ausgeschlossen ist, hält die Rspr. einen Tatentschluss auch in der *Beendigungsphase* einer Straftat noch für möglich.
2. Unter dieser Voraussetzung ist streitig, ob zwischen Vollendung und Beendigung einer Tat – hier des Diebstahls durch A und B – noch *sukzessive Mittäterschaft* begründet werden kann. Während die Rspr. eine mittäterschaftliche Beteiligung des in der Beendigungsphase Hinzutretenden für denkbar hält (BGH NStZ 1999, 510), sofern sich ein Täterwille beweisen lässt, verweist die h.L. überzeugend darauf, dass eine Täterschaft nach Art. 103 II GG nicht mehr möglich ist, wenn bereits alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht waren, die Tat also vollendet war. Denn in der Beendigungsphase kann keine Tatherrschaft mehr begründet werden (*Kühl*, FS Roxin, 2001, S. 665, 681 ff.; *Lackner/Kühl* § 25 Rn. 12).

**Ergebnis:** F hat sich nicht gemäß §§ 242 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

ausführlich zum Streitstand der sukzessiven Mittäterschaft s. im Problemfeldwiki von Jurcoach:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/taeterschaft/mittaeter/sukzessive/>

### **IX. Strafbarkeit des F gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 27 StGB (Abschleppen)**

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

aa) **P:** teilnahmefähige Haupttat? – Der Diebstahl ist bereits vollendet, als B seinen Beitrag erbringt; er leistet also Beihilfe im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung der Haupttat. Ob Derartiges dogmatisch denkbar ist, ist **str.:**

(1) Die Rechtsprechung bejaht in solchen Konstellationen die Möglichkeit eines Tatbeitrages in der Beendigungsphase (s. BGH NStZ 2003, 85 für die bloße gemeinsame Flucht mit der Diebesbeute; BGHSt 4, 132 für den Abtransport von gestohlenem Schrott aus einem zwischen-

zeitlichen Versteck als Beihilfe; ferner BGHSt 19, 325; BayObLG NStZ 1999, 568; 2000, 31). Gleiches vertritt ein großer Teil der Literatur (vgl. Sch/Sch-Heine/Weißer, 29. Aufl. 2014, § 27 Rn. 20). Abzustellen sei auf den *Willen*: Wer die Haupttat zum endgültigen Erfolg führen wolle, begehe Beihilfe, wer nur die Vorteile jener Tat sichern wolle, verwirkliche § 257 StGB (Begünstigung). Entscheidung hier *offen*.

(2) Dagegen z.B. *Kühl* AT § 20 Rn. 127; *Roxin* AT II § 26 Rn. 259 ff.: Die Erstreckung der Tatbegehungszeit über die Vollendung hinaus verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG), da z.B. § 242 StGB nur die Wegnahme, nicht aber die nachfolgende Beutesicherung erfasst.

(3) Streitentscheidung erforderlich, sofern ein Wille hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Haupttat angenommen wird.

Die Ablehnung einer sukzessiven Beihilfe überzeugt. Für die andernfalls stets vorzunehmende Abgrenzung zur Begünstigung lassen sich kaum handhabbare Kriterien formulieren. Außerdem kann der Beihilfestrafraumen denjenigen des § 257 StGB in bestimmten Fällen in nicht sachgerechter Weise übersteigen (*a.A. vertretbar*).

**Ergebnis:** F hat sich nicht gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 27 StGB strafbar gemacht (*a.A. vertretbar*, da bei Annahme einer tauglichen Haupttat auch die übrigen Voraussetzungen in Form des Hilfeleistens des F, des „doppelten Vorsatzes“ sowie der Rechtswidrigkeit und Schuld zu bejahen sind).

zum Streitstand der sukzessiven Beihilfe s. im Problemfeldwiki von Jurcoach:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/beihilfe/sukzessiv/>

## **X. Strafbarkeit des F gemäß § 257 I StGB (Abschleppen)**

### 1. Tatbestand

#### a) objektiver Tatbestand

aa) rechtswidrige Tat eines anderen: Diebstahl durch A und B (+)

bb) Hilfeleisten durch Abtransport des gestohlenen BMW (+)

#### b) subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Vorteilssicherungsabsicht? – Hier ist mit Blick auf den Streit o. IX. 1. a) widerspruchsfrei zu werten (vgl. hierzu *Rengier* BT 1 § 20 Rn. 18). *Bei Bejahung der Absicht weiter:*

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

**Ergebnis:** Strafbarkeit nach § 257 I StGB, sofern eine Teilnahme an der Vortat verneint wurde.

## **B. Tatkomplex Verstecken und Weiterverkauf des BMW, Ermittlungen**

### **I. Strafbarkeit des F gemäß § 257 I StGB (Unterstellen des BMW)**

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

aa) rechtswidrige Tat eines anderen (+): Autodiebstahl durch A und B

bb) Hilfeleisten (+) durch Verstecken des BMW

b) subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Vorteilssicherungsabsicht (+), da F mit dem zielgerichteten Willen handelt, den Wagen für A und B zu verstecken.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Strafausschluss gemäß § 257 III 1 StGB?

→ (-), da F nicht als Gehilfe des Diebstahls angesehen wurde (wird oben unter A IX. die Gegenansicht vertreten, muss der Strafausschluss hier angenommen werden).

**Ergebnis:** F hat sich gemäß § 257 I strafbar gemacht.

## II. Strafbarkeit des F gemäß § 259 I StGB (Unterstellen des BMW)

Tatbestand – Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Sache, die „ein anderer“ durch einen Diebstahl erlangt hat (+)

Exkurs: Wer F als Gehilfen des Diebstahls von A und B angesehen hat (s.o. A. IX.), muss jetzt feststellen, dass für den Teilnehmer der Vortat diese Tat die Tat *eines anderen* ist. Der Teilnehmer an der Vortat kann also – anders als Mittäter oder mittelbarer Täter – Hehler sein (BeckOK/Ruhmannseder § 259 Rn. 57 m.w.N.).

*Hinweis: Str.* ist, ob dies auch dann gilt, wenn der Vortatteilnehmer aufgrund einer Abrede mit dem Vortäter faktisch einen Anspruch auf den Beuteanteil erwirbt, da der Teilnehmer in diesen Fällen die Beute wertend betrachtet zusammen mit dem Täter erlangt hat – es sich also nicht um eine Sache handelt, die „ein anderer“ erlangt hat (vgl. NK/Altenhain, 5. Aufl. 2017, § 259 Rn. 6; Fischer, 65. Aufl. 2018, § 259 Rn. 31). Dieser Streit ist vorliegend nicht relevant. Zwar hat F in der Beendigungsphase des Diebstahls den BMW übernommen – erst auf seinem Abschleppfahrzeug, dann auf seinem Werkstattgelände. Dies geschah aber als bloße Hilfeleistung am Diebstahl; F sollte durch das Unterstellen keinen Anteil an der Beute erlangen.

2. Tathandlung: *Sichverschaffen* = Herstellen eigener tatsächlicher Herrschaftsgewalt im Einverständnis mit dem Vortäter (BGH NStZ 1992, 36). Dabei ist *eigene Verfügungsgewalt* des Hehlers erforderlich (Fischer § 259 Rn. 11). Daran fehlt es hier, weil F den BMW nur für A und B untergestellt hat und nicht zu eigenen Zwecken mit ihm verfahren will. Im bloßen Unterstellen ist ferner auch noch keine *Absatzhilfe* zu sehen. Die Handlung des F war zunächst allein auf die Sicherung, nicht auf den Absatz des BMW ausgerichtet.

**Ergebnis:** F hat sich nicht gemäß § 259 I StGB strafbar gemacht.

## III. Strafbarkeit des X gemäß § 259 I StGB (Anruf bei S)

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

aa) Geeignetes Tatobjekt (+): Den BMW hatte nicht X erlangt.



bb) Tathandlung: *Absatzhilfe* = unmittelbare Unterstützung des Vortäters beim Absetzen der Sache ohne eigene Verfügungsgewalt des Absatzhelfers

(1) X handelte auf konkrete Weisung des A ohne eigenen Verfügungsspielraum.

(2) **P:** Setzt die Absatzhilfe voraus, dass das Absetzen gelingt?

(a) Bis Anfang 2014 war nach st. Rspr. (BGHSt 26, 358; 27, 45; BGH wistra 2006, 16) ein Absatzerfolg nicht erforderlich. Vielmehr galt ein Verhalten, das im konkreten Fall geeignet ist, die rechtswidrige Vermögenssituation zu vertiefen, für ausreichend (BGHSt 43, 100). Dieses Erfordernis ist durch die Verhandlungen des X mit S erfüllt.

(b) Der BGH hat sich **nunmehr** (BGH NJW 2014, 951) der in der Lit. verbreitet vertretenen Gegenansicht (*Fischer* § 259 Rn. 18 m.w.N.) angeschlossen, die einen Absatzerfolg verlangt. Dieser ist nicht eingetreten, da S nicht zum Treffpunkt erschienen ist.

Als Argumente können neben dem Wortlaut systematische und teleologische Gründe angeführt werden. So ist seit jeher anerkannt, dass das selbstständige Absetzen eines Erfolges bedarf. Das unselbstständige Absetzengestatten soll demgegenüber nicht strenger bestraft werden. Zudem verlangen auch das Ankaufen und sonstige Verschaffen den Übergang der Verfügungsgewalt (vgl. *Rengier* BT 1 § 22 Rn. 58; ausführlich auch *Schönke/Schröder/Stree/Hecker* § 259 Rn. 29).

**Ergebnis:** X hat sich nicht wegen vollendeter Hehlerei strafbar gemacht.

zur Frage des Erfordernis eines Absatzerfolges s. im Problemfeldwiki von Jurcoach:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/259/obj-tb/absatzerfolg/>

#### **IV. Strafbarkeit des X gem. §§ 259 I, III, 22 f. StGB**

1. Tatentschluss: Vorsatz, Drittbereicherungsabsicht (+)

2. unmittelbares Ansetzen (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

**Ergebnis:** X hat sich wegen versuchter Hehlerei strafbar gemacht.

### **V. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 259 I, III, 22 f., 26 StGB**

1. teilnahmefähige Haupttat: § 259 I, III, 22 f. des X (+)
2. Hervorrufen des Tatenschlusses bei X (+)
3. doppelter Anstiftervorsatz (+)
4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

**Ergebnis:** A und B haben sich wegen Anstiftung zur versuchten Hehlerei strafbar gemacht.

### **VI. Strafbarkeit des N gemäß § 153 I StGB (Aussage vor der Polizei) (-)**

Polizei ist keine zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle.

### **VII. Strafbarkeit des N gemäß § 258 I StGB (Aussage vor der Polizei)**

1. schuldhaftes Vortat eines anderen (+): Diebstahl durch A und B
2. Verhinderung der Bestrafung von A und B durch Verschweigen der Telefonnummer?
  - a) Auch die wahrheitswidrige Angabe vor der Polizei, nichts zu wissen, kann als Vereitelungshandlung genügen (BayObLG NJW 1966, 2177; *Fischer* § 258 Rn. 10), da eine solche Angabe die Polizei irreführen und davon abhalten kann, eine Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft (§ 161a StPO) oder einen Richter zu veranlassen (*Sch/Sch-Stree/Hecker* § 258 Rn. 15).
  - b) Allerdings wurden A und B nachfolgend verurteilt, so dass allein eine *Vereitelung durch Verfahrensverzögerung* in Betracht kommt. *Str.* ist, ob eine bloße zeitliche Verzögerung ausreichend ist (s. hierzu *Rengier* BT 1 § 21 Rn. 6 ff.).
    - aa) Dies wird mitunter mit dem Hinweis auf Art. 103 II GG (Wortlaut „vereiteln“) verneint.
    - bb) Überwiegend wird jedoch eine Vollendung angenommen, wenn die Verurteilung des Beschuldigten um „geraume Zeit“ verzögert worden ist (wofür eine Zeitspanne von zwei Wochen [*Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 40. Aufl. 2017, Rn. 727], drei Wochen [*Sch/Sch-Stree/Hecker* § 258 Rn. 14] oder „mehreren Wochen“ [*Joecks/Jäger* Studienkommentar, 12. Aufl. 2018, § 258a Rn. 12] genannt wird). Allerdings ist auch auf dem Boden dieser Ansicht

ein tatbestandsmäßiges Verhalten des N abzulehnen. Zwar fällt der Tatverdacht erst einen Monat später auf A und B. Aber es ist nicht erkennbar, dass dadurch auch nur die Anklageerhebung, geschweige denn der Verurteilungszeitpunkt um zumindest zwei Wochen hinausgeschoben worden ist.

cc) Beide Ansichten führen demnach zum selben Ergebnis; der Streit kann dahinstehen.

**Ergebnis:** N hat sich nicht gemäß § 258 StGB strafbar gemacht.

### **VIII. Strafbarkeit des N gemäß §§ 258 I, IV, 22 f. StGB (Aussage vor der Polizei)**

Vorprüfung: Nichtvollendung und Strafbarkeit des Versuchs (§§ 23 I, 12 II, 258 II)

#### 1. Tatbestand

##### a) Tatentschluss

N wusste, dass das Verschweigen seines Wissens über die Tat von A und B die Ermittler zu einer Verzögerung, eventuell sogar zu einer endgültigen Vereitelung von deren Bestrafung führen würde. Er handelte also zumindest hinsichtlich einer Verfahrensverzögerung als eines Nebenziels beim Verschweigen seiner eigenen Tatbeteiligung mit Absicht.

b) Unmittelbares Ansetzen durch die wahrheitswidrige Aussage, er habe von der Tat von A und B nichts mitbekommen.

#### 2. Rechtswidrigkeit (+)

#### 3. Schuld (+)

4. Persönlicher Strafausschließungsgrund nach § 258 V StGB: N log über sein Wissen, um seine eigene Beteiligung an dem Diebstahl des BMW (s.o. A. IV. – VII.) zu verbergen und damit eigener Strafverfolgung zu entgehen.

**Ergebnis:** N ist nicht gemäß § 258 I, IV, 22 f. StGB strafbar.

## **C. Konkurrenzen und Gesamtergebnis**

### **I. Strafbarkeit von A und B**

A und B haben sich strafbar gemacht gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 25 II, §§ 303 I, 25 II, §§ 123, 25 II, §§ 259, 22 f., 26 StGB. §§ 303 und 123 werden von § 242 I, 243 I 2 Nr. 1 konsumiert.

### **II. Strafbarkeit des N**

N hat sich strafbar gemacht gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 27, 13 StGB. Die ebenfalls verwirklichten §§ 303 I, 13 oder §§ 303 I, 27, 13, §§ 123, 13 StGB treten aufgrund von Konsumtion hinter die Beihilfe zum Diebstahl zurück.

### **III. Strafbarkeit des F**

F hat sich durch zwei Unterstützungshandlungen jeweils gemäß § 257 I StGB strafbar gemacht. Nach wohl h.M. ist Tatmehrheit anzunehmen (vgl. *Schönke/Schröder/Stree/Hecker* § 257 Rn. 32).

### **IV. Strafbarkeit des X**

X hat sich strafbar gemacht gemäß §§ 259 I, III, 22 f. StGB.